



Parkierungsverordnung

vom 3. April 2018

Der Gemeinderat von Bremgarten,

gestützt auf das Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 3. Dezember 2012,

beschliesst:

Art. 1

Parkplatz-
bewirtschaftungs-
regelung

Für die im Anhang I zum Parkierungsreglement aufgeführten öffentlichen Parkplätze gilt folgende Bewirtschaftungsordnung:

Parkplatz bei der Post	Blaue Zone
Parkplatz Äschenbrunnmattstrasse 6 (altes Schulhaus)	Blaue Zone mit zusätzlicher Bestimmung: Auf dem ganzen Parkplatz ist die Parkzeit auf 2 Stunden beschränkt
Parkplatz bei den Sportanlagen	Ticketautomat mit Ticketlösepflicht und folgender Gebührenregelung: - bis 2 Stunden gratis - ab 2 Stunden für jede angebrochene Stunde: CHF 2.00 - ab 10 Stunden: pauschal CHF 20.00 pro Tag
Chutzenstrasse (ab Kalchackerstrasse bis Höhe Gemeindezentrum)	Blaue Zone
Freudenreichstrasse (ab Einmündung Sef-taustasse bis Kalchackerstrasse)	Blaue Zone
Johanniterstrasse (inkl. Stichstrasse Gemeindezentrum, röm.kath Zentrum)	Blaue Zone

Lindenstrasse	Blaue Zone
Pestalozziweg	Blaue Zone
Ritterstrasse	Blaue Zone

Art. 2

Verzicht auf die
Gebührenerhebung

¹ Der Gemeinderat kann für Grossanlässe von öffentlichem Interesse durch Beschluss auf eine Erhebung von Parkierungsgebühren bei Parkplätzen mit Ticketautomat verzichten.

² Der Verzicht kann generell für wiederkehrende Anlässe oder im Einzelfall erfolgen.

Art. 3

Bezug von
Jahresparkkarten

¹ Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten Personen, die schriftenpolizeilich in einer Parkkartenzone gemeldet sind (Einwohnerinnen, Einwohner, Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) oder einen Geschäftsbetrieb in einer Parkkartenzone führen.

² Wer eine Parkkarte benötigt, muss diese vor der Benützung bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Der Antrag erfolgt auf dem offiziellen Gesuchsformular, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:
- Niederlassungsschein, welcher die Wohnadresse ausweist;
- Fahrzeugausweis mit Angabe der Kontrollnummer.

³ Die Gemeinde kann gegen Gebühr an in Bremgarten arbeitende Personen Monats- bzw. Jahresparkkarten für das Parkieren auf dem Parkplatz der Sportanlagen abgeben. Die Parkkarten müssen vor der Benützung bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Der Antrag erfolgt auf dem offiziellen Gesuchsformular, welchem folgende Unterlagen beizulegen sind:
- Bestätigung über die Arbeitsstelle in Bremgarten;
- Fahrzeugausweis mit Angabe der Kontrollnummer;

Art. 4

Bezug und Gültig-
keit von Tages-
parkkarten

¹ Tagesparkkarten können von Anwohnerinnen und Anwohnern für Besucherinnen und Besucher sowie für Handwerkerinnen und Handwerker bezogen werden.

² Damit die Tagesparkkarte Gültigkeit hat, sind die Kontrollnummer des Fahrzeuges und das Gültigkeitsdatum aufzuführen.

³ Anwohnerinnen und Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung höchstens 3 Blanko-Tagesparkkarten pro Jahr beziehen. Werden diese benützt, muss das genaue Datum sowie die Kontrollnummer des Fahrzeuges eingetragen werden.

⁴ Nicht benützte Blanko-Tagesparkkarten werden durch die Gemeindeverwaltung nicht zurückgenommen.

Art. 5

Abgabe und Anbringen von Parkkarten

¹ Sind die Abgabevoraussetzungen erfüllt, stellt die Gemeinde die Parkkarte gegen Bezahlung einer Gebühr aus.

² Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 6

Gebühren für Parkkarten

¹ Die administrative Gebühr für das Ausstellen von Parkkarten Zentrum (Zone mit Parkplatzbewirtschaftung) beträgt:

- bei Jahresparkkarten an Anwohnerinnen und Anwohner CHF 20.00
- bei Tagesparkkarten für Besucherinnen, Besucher, Handwerkerinnen und Handwerker CHF 5.00

² Die Gebühren für Parkkarten für den Parkplatz Sportanlagen gemäss Art. 3 Abs. 3 betragen pro Jahr CHF 300 bzw. pro Monat CHF 30.

³ Die Gebühren sind beim Bezug der Parkkarten zu entrichten.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bremgarten bei Bern, 3. April 2018

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident:


A. Kaufmann

Der Sekretär:


P. Bangerter